

**Ausschreibung: Entsorgung des Restabfalls und des Sperrmülls  
aus dem Kreis Kleve**

**Vergabestelle: Kreis-Kleve-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (KKA GmbH)**

### **Bieterinformation Nr. 1**

**Hier: Erläuterungen zu Bieteranfragen/-rügen;  
Änderung der Vergabeunterlagen**

**Stand: 26.02.2018**

Auf Biiterrückfragen und -hinweise bzw. -rügen gilt ergänzend zu den Vergabeunterlagen bzw. abweichend von diesen Folgendes:

#### **1. Teil I der Vergabeunterlagen, Ziffer 2**

##### **Bieterfrage:**

Ein Bieter führt aus, auf Seite 2 der Bewerbungsbedingungen (Teil I der Vergabeunterlagen) sei unter Ziffer 2 eine „unverbindliche Preisobergrenze“ von jeweils 81,00 EUR/Mg für beide Lose angegeben. Es werde dort außerdem im Folgenden darauf hingewiesen, dass sich der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung dieser Preisobergrenze die (Teil-) Aufhebung vorbehalte. Zwingend sei die (Teil-) Aufhebung dagegen nicht.

Diese Vorgaben würden, so der Bieter weiter, gegen die vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung verstoßen. Denn ein solcher Aufhebungsvorbehalt würde es einem Auftraggeber letztlich ermöglichen, erst in Ansehung der konkreten Bieterangebote und möglicherweise auch der Person des bzw. der Bieter(s) zu entscheiden, ob er das Verfahren aufhebt oder nicht. Dies könne mit vergaberechtlichen Vorgaben nicht in Einklang stehen. Im Übrigen sei ein entsprechender Aufhebungsvorbehalt aber auch nicht von einem der anerkannten Aufhebungsgründe des § 63 VgV gedeckt.

Es wird deshalb durch den Bieter eine Rüge ausgesprochen und um Abänderung der Vergabeunterlagen an dieser Stelle gebeten.

##### **Antwort der Vergabestelle:**

Zunächst wird hiermit noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei der sogenannten „Preisobergrenze“ gemäß Teil I Ziffer 2 der Vergabeunterlagen um eine *unverbindliche* Preisobergrenze handelt, bei der es sich – wie auch schon in Teil I Ziffer 2 der Vergabeunterlagen ausdrücklich angegeben wird – weder für den Auftraggeber noch für die Bieter um eine verbindliche Festlegung handelt. Insbesondere handelt es sich insoweit auch nicht etwa um einen Versuch der Vergabestelle, über die vergaberechtlichen Vorgaben gemäß GWB und VgV hinausgehend einen zusätzlichen Aufhebungsgrund zu schaffen, der nicht in dem normierten Katalog des § 63 Abs. 1 Satz 1 VgV geregelt ist.

Auch soweit in Teil I Ziffer 2 der Vergabeunterlagen ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung der unverbindlichen Preisobergrenze eine Aufhebung bzw. Teilaufhebung des Vergabeverfahrens vorbehält, der Auftraggeber das Vergabeverfahren in diesem Fall aber nicht zwingend aufheben bzw. teilaufheben wird, liegt darin kein vergaberechtswidriger Aufhebungsvorbehalt oder sonst ein Verstoß gegen das Vergaberecht begründet. In der Sache war mit der verwendeten Formulierung vielmehr lediglich Folgendes gemeint:

Es wird auftraggeberseitig nicht ausgeschlossen, dass der Auftraggeber möglicherweise unter anderem auch die Überschreitung der unverbindlichen Preisobergrenze im Vergabeverfahren zum Anlass nehmen wird, das Vorliegen insbesondere der Voraussetzungen für eine Aufhebung gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VgV zu prüfen. Das Ergebnis einer solchen Prüfung sowie die Reaktion des Auftraggebers, falls die Voraussetzungen für eine Aufhebung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VgV vorliegen sollten, stehen jedoch selbstverständlich nicht vorab fest. Insbesondere würden sie auch nicht durch die unverbindliche Preisobergrenze gemäß Teil I Ziffer 2 der Vergabeunterlagen präjudiziert.

Die verwendete Formulierung zielte insbesondere auch nicht darauf ab, womöglich losgelöst von § 63 VgV in Ansehung der konkreten Bieterangebote und/oder der Person des bzw. der Bieter(s) zu entscheiden, ob das Vergabeverfahren aufgehoben wird oder nicht.

Rein vorsorglich wird hiermit gleichwohl zur Vermeidung von Missverständnissen folgender Satz, der in Teil I Ziffer 2 der Vergabeunterlagen in ihrer ursprünglichen Fassung enthalten war und Gegenstand der Bieterträge ist:

„Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung der vorgenannten unverbindlichen Preisobergrenze eine Aufhebung bzw. Teilaufhebung des Vergabeverfahrens vorbehält, der Auftraggeber das Vergabeverfahren in diesem Fall aber nicht zwingend aufheben bzw. teilaufheben wird.“

**ersatzlos gestrichen.**

Ebenfalls rein vorsorglich wird ergänzend noch – ebenfalls zur Vermeidung von Missverständnissen – darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber mit dieser Streichung nicht etwa für den Fall einer Überschreitung der unverbindlichen Preisobergrenze vorab auf die für ihn gegebenenfalls – d.h., wenn und soweit die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, weil ein gemäß GWB und VgV normierter (!) Aufhebungsgrund einschlägig ist – bestehende Möglichkeit einer Aufhebung bzw. Teilaufhebung verzichtet.

## 2. Teil II der Vergabeunterlagen

### Bieterfrage:

Ein Bieter hat eine Rückfrage zur Erstellung des Entsorgungskonzepts sowie zur Angebotswertung. Der Bieter stellt zunächst dar, gemäß Teil II der Vergabeunterlagen, Seite 13 von 18, letzter Punkt, seien im Rahmen des Entsorgungskonzepts Angaben zu machen zur „jeweiligen Transportentfernung der Stoffströme (s.o.) einschließlich der Nachtransporte, mit Ausnahme der Transportwege für Abfallteilströme, die einer stofflichen Verwertung“ zugeführt würden. Hierbei werde auf die Stoffströme verwiesen, wobei sich der Bieter auf die Klammerzusätze „(s.o.)“ und „(s. auch II.4.1 2.C)“ bezieht. Dem letztgenannten Verweis sei ferner zu entnehmen, dass „alle weiteren Transportwege bis zur endgültigen Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle“ in die Wertung des Angebotes einfließen würden.

In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, an welchem Punkt diese endgültige Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle abgeschlossen sei. Der Bieter fragt, ob die endgültige Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle mit deren thermischer Verwertung im Kessel abschließe, oder ob hier vielmehr auch Beseitigungsabfälle etwaiger resultierender oder ggf. entstehender Reststoffe aus dem thermischen Prozess wie Schlacke oder Rauchgasreinigungsrückstände - sofern diese beseitigt würden - ebenfalls in die Berechnung der Nachtransporte einzubeziehen seien.

### Antwort der Vergabestelle:

Der Auftraggeber geht davon aus, dass seine abfallrechtliche Entsorgungsverantwortung für die ausschreibungsgegenständlichen Fraktionen Restabfall und Sperrmüll spätestens mit dem endgültigen und ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung (vgl. § 22 Satz 1 KrWG) endet.

Würden die vertragsgegenständlichen Abfälle ordnungsgemäß in einer dafür geeigneten und zugelassenen Anlage thermisch verwertet, wäre ihre Entsorgung nach dem Verständnis des Auftraggebers mit dem Abschluss des Verbrennungsvorgangs endgültig abgeschlossen. Es läge dann eine „endgültige Entsorgung“ im Sinne von Teil II der Vergabeunterlagen vor. Reststoffe aus dem thermischen Prozess wie MV-Schlacke oder Rauchgasreinigungsrückstände sind nach Ansicht des Auftraggebers hingegen neue Abfälle, die erstmalig in der Verbrennungsanlage anfallen und für die der Auftraggeber abfallrechtlich nicht einzustehen hat.

In Anbetracht dessen wird für die Vergabeunterlagen Folgendes klargestellt:

- Etwaige Transporte, die womöglich im Nachgang einer thermischen Verwertung der vertragsgegenständlichen Abfälle durchgeführt werden und sich auf Reststoffe aus dem thermischen Prozess (wie MV-Schlacke oder Rauchgasreinigungsrückstände) beziehen, sind für den Wertungsentgelt-Bestandteil „Umweltzuschlag für Transportentfernungen“ **nicht** beachtlich, und sie fließen insoweit **nicht** in die Angebotswertung ein.
- Bei der im Rahmen des Entsorgungskonzepts erforderlichen „Darstellung aller Stoffströme (Restabfall und Sperrmüll, getrennt oder gemeinsam) bis zur endgültigen Entsorgung“, vgl. Teil II der Vergabeunterlagen, müssen von dem jeweiligen Bieter **keine** Angaben zu etwaigen Reststoffen aus einer thermischen Verwertung und deren Entsorgungsweg gemacht werden.